

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär Dr. Klaus Klang
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Anlage zu TOP 5

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27_10601-56/4/68915/2021

Unser Zeichen
20-30-20 jl/ck

Datum
19.11.2021

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt (FAG LSA)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Klang,

wir danken Ihnen, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Den konkreten Ausführungen wird zunächst eine Zusammenfassung der Bewertung vorangestellt.

Zusammenfassung:

1. Das Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf ist aufgrund der kurzen Fristsetzung, des enormen Umfangs der Bedarfsermittlung und der eingeschränkten Überprüfbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten zu kritisieren.
2. Die Finanzsituation der Kommunen wird zum Teil einseitig dargestellt. Sollte die Landesregierung damit im eigenen fiskalischen Interesse, Kürzungen der kommunalen Finanzausstattung vorbereiten wollen, wird dies energisch zurückgewiesen.
3. Die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse auf 1,735 Mrd. Euro wird als Schritt in die richtige Richtung angesehen. Die Finanzausgleichsmasse von 1,735 Mrd. Euro wird jedoch als nicht ausreichend zur Erfüllung der von den Kommunen wahrzunehmenden Aufgaben angesehen.
4. Die Wiedereinführung der vom Landesgesetzgeber in der letzten Legislaturperiode abgeschafften systemischen Fehler wird abgelehnt. Dies betrifft vor allem die Anrechnung der Bundesentlastung, die eine massive Deckelung der FAG-Masse zur Folge hat.
5. Die Bundesentlastung kann ihr gemeinsam zwischen Bund und Ländern vereinbartes Ziel der Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen nur erreichen, wenn sie aus der Bedarfsermittlung herausgerechnet wird.

6. Die Heranziehung der Ist-Steuereinnahmen anstelle der Steuerschätzung erlaubt bei geeignetem Prognosefaktor, dass auf kommunaler Ebene initiierte Steuermehreinnahmen zumindest für eine gewisse Zeit bei den Kommunen belassen werden.
7. Die Anpassung der Prognosefaktoren wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch ist die Bedarfsermittlung aufgrund der unbestrittenen Inflationsdynamik seit Mitte des Jahres unter Verwendung der Preisindizes der Herbstprojektion der Bundesregierung anzupassen. Die bei den Personalausgaben vom Land anerkannte Fortschreibung anhand der tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahre muss konsequenter umgesetzt werden.
8. Die Überführung der „Besonderen Zuweisungen“ nach § 5 in die Auftragskostenpauschale muss gewährleisten, dass die hier in 2018-2020 geflossenen Zahlungen bei der jetzigen Bedarfsermittlung nicht berücksichtigt werden.
9. Die Abschaffung der Befreiungsmöglichkeit zur Zahlung der Finanzkraftumlage in § 12 Abs. 5 wird ausdrücklich abgelehnt.
10. Die Abschaffung des Vorwegabzugs bei der Investitionspauschale entspricht unserer langjährigen Forderung. Zudem bedarf es einer ganzheitlichen Betrachtung der Investitionspauschale im Zusammenspiel mit der fortzuführenden Kommunalpauschale.
11. Die Notwendigkeit der im Koalitionsvertrag angekündigten Verschiebung der Ausgleichspflicht des Finanzhaushaltes nach § 98 Abs. 3 KVG LSA von 2023 auf 2026 resultiert ausdrücklich auch aus der unzureichenden Finanzausstattung durch das FAG.

Anhörungsverfahren

Bevor wir zur konkreten Bedarfsermittlung Stellung nehmen, möchten wir unser Unverständnis über die Art und Weise der Anhörung ausdrücken. Auch wenn die Landtagswahl und die Koalitionsverhandlungen durchaus Gründe für eine gewisse Verzögerung darstellen, ist es völlig inakzeptabel, dass für die Beurteilung der umfangreichen Bedarfsermittlung eine Frist von gerade einmal 3 Wochen zur Verfügung steht und dann in ungewöhnlicher Weise zudem nur schwerlich nachprüfbare Daten zur Verfügung gestellt werden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass in der Vergangenheit wesentlich früher die notwendigen Unterlagen mit formelunteretzten Excel-Tabellen der kommunalen Seite in auswertbarem Format zur Verfügung gestellt wurden. Von jener transparenten und vertrauensvollen Vorgehensweise weicht man nun deutlich ab.

Die Finanzlage der Kommune

Im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung wird der Versuch unternommen, die Finanzlage der Kommunen jener des Landes gegenüberzustellen. Diese Gegenüberstellung wirft eine Vielzahl von Fragen auf, deren gesamte Darstellung den Umfang dieser Stellungnahme sprengen würde. Exemplarisch sollen die nachfolgenden Beispiele die in Teilen einseitige Darstellung der Finanzsituation der Kommunen verdeutlichen.

Die dargestellten Auswirkungen der Corona-Pandemie vermitteln teilweise den Eindruck, dass bei den Kommunen die schwerwiegendsten Effekte bereits ausgestanden sind. Dieser Eindruck ist aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft und den Ergebnissen unse-

rer diesjährigen Umfrage zu den coronabedingten Haushaltsauswirkungen absolut nicht zutreffend. Große Steuereinbrüche und mithin auch Gewerbesteuerrückzahlungen sowie Minderungen der Gewerbesteuervorausauszahlungen werden aller Voraussicht nach in den Jahren 2022/2023 (nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2021) zum Tragen kommen. Derzeitige Lieferengpässe führen nur in begrenzten Branchen zum umgekehrten Effekt. Darüber hinaus sind mit Ablauf der Sonderregelung zur Insolvenzanmeldung diese Effekte auch erst in den Jahren 2022 ff. spürbar.

Es erfolgt eine einseitige Darstellung der Vorteile des Festbetrags-FAG 2017-2021 für die Kommunen. Die hier angesprochene Planungssicherheit trifft nicht nur für die Kommunen zu, sondern auch für das Land. Durch die zeitgleich zum Festbetrags-FAG deutlich gestiegenen Ausgaben der Kommunen, z. B. beim Personal oder bei der Hilfe zur Erziehung und dem zweimaligen Rückgang der SGB II SoBEZ (§ 11 Abs. 3 FAG/Bund) um 80 Mio. Euro, die nicht im FAG 2017-2021 „eingepreist“ waren, dürften die Vorteile des Landes bei der mittelfristigen Planungssicherheit sogar überwiegen.

Der erfolgte Hinweis der Landesregierung, dass „in vielen anderen Bundesländern, bei denen sich die Finanzausgleichsmasse - wie in Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2009 - durch einen prozentualen Anteil an den Einnahmen des Landes bestimmt“ und daher „die Kommunen von dem Rückgang der Steuereinnahmen des Landes [im Jahr 2020] nicht betroffen“ seien, ist einseitig und unseriös. Einseitig deshalb, weil das hier unterstellte Verbundquotensystem nur auf die negativen Auswirkungen der Pandemie auf die Einnahmen des Landes im Jahr 2020 Bezug nimmt. Wenn schon zu Vergleichszwecken das Verbundquotensystem bemüht wird, dann unter Betrachtung der Gesamtperiode des Festbetrags-FAG 2017-2021. Dann wäre nämlich die FAG-Masse in den Jahren 2018, 2019 sowie 2021 teilweise deutlich höher und nur 2020 geringfügig geringer gewesen als im Jahr 2017. Somit ist festzuhalten, dass die konstante FAG-Masse 2017-2021 im Vergleich zum Verbundquotensystem in Zeiten steigender Steuereinnahmen auch beim Land zu überdurchschnittlichen Einnahmen geführt hat.

Im Übrigen verbietet sich der Vergleich zum Verbundquotensystem schon aufgrund der Anforderungen der Rechtsprechung an einen aufgabenbezogenen Finanzausgleich, die sich in den selbst zitierten Urteilen des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt (LVG 57/10) und des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz (u. a. VGH N12/19) widerspiegeln.

Ein weiteres Beispiel für den einseitigen Vergleich der Finanzlage der Kommunen mit jener des Landes ist die dargestellte Entwicklung des Finanzvermögens der Kommunen. Abgesehen von der eingeschränkten Aussagekraft, über die wir in der Vergangenheit auch berichtet hatten (siehe u. a. KNSA-Beitrag Nr. 362/2019), ist nicht verständlich, warum das Finanzvermögen beim Land völlig außer Betracht gelassen wird. Laut Finanzvermögensstatistik belaufen sich die Anteilsrechte des Landes 2019 auf 3,367 Mrd. Euro und das Volumen der „Bargeld und Einlagen“ auf 2,113 Mrd. Euro.

Bei der vergleichenden Entwicklung der Verschuldung von Land und Kommunen werden unterschiedliche Bezugszeiträume herangezogen. Während bei den Kommunen die Entwicklung der Verschuldung seit 2015 betrachtet wird, folgt hinsichtlich der Entwicklung beim Land lediglich der Hinweis auf den starken Anstieg der Verschuldung des Landes im Jahr 2019 (vor Corona) und coronabedingt erwartbar im Jahr 2020 (vgl. S. 25).

Ermittlung der Finanzausgleichsmasse (§ 2)

Die vorgesehene Erhöhung auf rd. 1,735 Mrd. Euro beruht auf einer Neuberechnung im Rahmen des grundsätzlich aufgabenbezogenen Bedarfsermittlungsverfahrens unter Rückgriff auf die fortgeschriebene amtliche Statistik der Jahre 2018, 2019 und 2020. Auf den ersten Blick ist die Steigerung der FAG-Masse um 107 Mio. Euro gegenüber 2021 (+ um rund 6,6 %) grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch entspricht das rückblickend betrachtet von 2017 bis 2022 einer jährlichen Steigerung von nur rd. 1,3 % und bedeutet somit nicht mal den Inflationsausgleich gemäß Anlage 8.

Die in den Jahren 2020 und 2021 ausgereichte Kommunalpauschale ist, auch wenn sie im HG 2020/2021 und nicht im FAG geregelt ist, in einem engen Zusammenhang zur Investitionspauschale zu sehen. Unter Berücksichtigung des nicht auszuschließenden Wegfalls der Kommunalpauschale (-80 Mio. Euro) und des nunmehr gestrichenen Vorwegabzugs bei der Investitionspauschale (+25 Mio. Euro) verbleibt eine Steigerung von insgesamt 52 Mio. Euro, das entspricht 4,33 % bzw. jährlich 0,85 %.

Die Erhöhung der FAG-Masse wirkt sich auf die einzelnen FAG-Teilmassen sehr unterschiedlich aus. So steigen die Zuweisungen im übertragenen Wirkungskreis um rd. 65 Mio. Euro bzw. 16,8 % (3,2 % jährlich seit 2017). Im eigenen Wirkungskreis steigen die Zuweisungen um 42 Mio. Euro bzw. 4 % (0,79 % jährlich seit 2017).

Der erhöhte Anteil für den übertragenen Wirkungskreis ist auf die im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des FAG abgestimmte Neuberechnung zurückzuführen. Intention der Neuberechnung war die Erkenntnis, dass der übertragene Wirkungskreis nicht auskömmlich durch das FAG finanziert wird. Die jetzige Erhöhung der FAG-Masse ist somit zu einem hohen Anteil auf die gestiegenen Ausgaben für Aufgaben des pflichtig übertragenen Wirkungskreises zurückzuführen, die das Land gemäß der Konnexitätsregelung ohne Verweis auf die eigene Leistungsfähigkeit zu finanzieren hat. Die hier in den vergangenen Jahren aufgelaufene Finanzierungslücke wurde durch die Kommunen getragen, die entsprechenden Entlastungseffekte hat das Land vereinnahmt.

Wesentlicher Kritikpunkt an der Bedarfsermittlung ist der Versuch, die vom Landesgesetzgeber in der letzten Wahlperiode bewusst abgeschafften „systemischen Fehler“ zum Teil wieder einzuführen. Dies betrifft aktuell die bedarfsmindernde Anrechnung der Bundesentlastung und die Rückkehr zur Steuerschätzung anstelle der Steuer-Isteinnahmen. Zudem kann der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass darauf verzichtet wurde, bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse einen strengen Maßstab aufzulegen, als Versuch einer perspektivischen Wiedereinführung des vom Landesgesetzgeber abgeschafften systemischen Fehlers in Form des Benchmark-Ansatzes angesehen werden.

Anrechnungen der Bundesentlastung

Die Anrechnungen der Bundesentlastung vollzieht sich im Gesetzentwurf auf zwei Wegen; der seit 2018 ausgereichten Bundesentlastung von 5 Mrd. Euro (a) und der seit 2020 vorgenommenen Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (b).

Zu a) Kommunalentlastung 2018

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 18. Legislaturperiode verfolgte das Ziel, die Kommunen ab 2018 im Umfang von 5 Mrd. Euro jährlich zu entlasten. Ursprünglich war

beabsichtigt, diese Entlastung bei der Eingliederungshilfe durch die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes wirksam werden zu lassen. Die Koppelung der Entlastung von 5 Mrd. Euro ab 2018 an die Eingliederungshilfe wurde aber frühzeitig fallengelassen.¹ Der Bund hatte nämlich erkannt, dass dies seinem Ziel der Entlastung der Kommunen zuwiderlaufen würde, weil in einigen Ländern, wie in Sachsen-Anhalt, die Eingliederungshilfe vom Land wahrgenommen wird. Der Bund und die Länder haben sich bei einem Gespräch der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs am 16.06.2016 daher auf folgenden Weg für die im Koalitionsvertrag (Bund) zugesagte jährliche Entlastung der Kommunen ab 2018 i. H. v. 5 Mrd. Euro verständigt:

1. Eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) i. H. v. 1,6 Mrd. Euro,
2. einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer i. H. v. 2,4 Mrd. Euro und
3. einen erhöhten Umsatzsteueranteil der Länder i. H. v. 1 Mrd. Euro, wobei dieser an die Kommunen weiterzuleiten ist.

Eine bedarfsmindernde Anrechnung des erhöhten Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der erhöhten Bundesbeteiligung bei den KdU erfolgte beim Festbetrags-FAG 2017-2021 nicht, da deren Anrechnung zu Recht als „systemischer Fehler“ angesehen wurde. Zeitgleich blieb die vom Bund geforderte Weiterreichung des erhöhten Umsatzsteueranteils des Landes an die Kommunen seit 2018 aus, womit den Kommunen gegen den ausdrücklichen Willen des Bundes im Übrigen in der Summe ca. 132 Mio. Euro vorenthalten wurden.

Die nun beabsichtigte Bedarfsminderung durch den erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer durch Heranziehung der Steuerschätzung beläuft sich bei den kreisangehörigen Gemeinden und bei den kreisfreien Städten ab 2022 auf insgesamt 47,5 Mio. Euro.

Die erhöhte Bundesbeteiligung bei den KdU kommt bei den für die Bedarfsermittlung herangezogenen direkt zuordenbaren Einnahmen zum Tragen. Diese belaufen sich unter Beachtung der asylbedingt bundesgesetzlich vorgenommenen Umschichtungen zwischen den KdU und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in den Jahren 2018-2020 bei den kreisfreien Städten auf durchschnittlich 7,5 Mio. Euro und bei den Landkreisen auf durchschnittlich 13 Mio. Euro.

Sowohl die seit 2018 vorenthaltene Weiterleitung der anteiligen Umsatzsteuer-Milliarde der Länder, als auch die nun beabsichtigte bedarfsmindernde Anrechnung der erhöhten Bundesbeteiligung bei den KdU und dem erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer entspricht ausdrücklich nicht dem Willen des Bundesgesetzgebers. So sollten die Kommunen die durch eine dauerhafte Entlastung gewonnenen finanziellen Spielräume u. a. zur Bewältigung wesentlicher Zukunftsaufgaben nutzen.

Die bedarfsmindernde Anrechnung beläuft sich stattdessen unter a) auf rd. 68 Mio. Euro.

Zu b) Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder

Kritisch sehen wir zudem die Anrechnung der durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020 erhöhten Bundesbeteiligung an den

¹ Siehe hierzu u. a. Boettcher, Freier, Geißler „Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft - ein „pragmatischer“ Transfer“ in; Wirtschaftsdienst 2021/7, S. 554

KdU. Auch diese sollen die Kommunen dauerhaft im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II entlasten.

Diese Entlastung beträgt für die kreisfreien Städte und Landkreise rund 100 Mio. Euro jährlich und wird durch die Heranziehung der Statistik 2020 zur Bedarfsermittlung beim FAG 2022/2023 bereits bedarfsmindernd berücksichtigt.

Die gesamte systemwidrige Anrechnung der Bundesentlastung aus a) und b) beläuft sich somit auf ca. 103 Mio. Euro. Zudem reicht das Land seinen erhöhten Umsatzsteueranteil aus a) i.H.v. 26,2 Mio. Euro nicht weiter.

Die Anrechnung der Bundesentlastung dürfte zudem mit dem FAG 2024 deutlich ansteigen, da dann durch Rückgriff auf die Jahre 2020-2023 die fast vollständige Jahreswirkung der ab dem Jahr 2020 erhöhten Bundesbeteiligung bei den KdU bedarfsmindernd berücksichtigt werden würde.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass trotz der Bundesentlastung kein Spielraum für zusätzliche Ausgaben zur Verfügung stand. Denn anderweitige Belastungen schränkten den Spielraum für vermeintlich neue Aufgabenerweiterung ein. Exemplarisch verweisen wir auf die deutlich gestiegenen Ausgaben für die Hilfe zur Erziehung, die im spürbaren Anstieg der Zuweisungen für § 9 FAG sichtbar werden. Zudem mussten die Kommunen den Rückgang der SGB II-SoBEZ (§ 11 Abs. 3 FAG/Bund) bewältigen. Allein letztere reduzierten sich von 122 Mio. Euro im Jahr 2016 auf 42 Mio. Euro im Jahr 2020 um 80 Mio. Euro, ohne dass hierfür ein Ausgleich im FAG erfolgte.

Der mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen seit 2020 wirksame weitere erhöhte Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft mit einem Volumen von ca. 100 Mio. Euro in Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2020, also innerhalb des Berechnungszeitraumes der FAG-Masse, allein schon deshalb kaum zu erhöhten kommunalen Ausgaben führen können, weil das Gesetz erst im Oktober 2020 beschlossen wurde.

Berücksichtigung der Ist-Steuereinnahmen anstelle der Ergebnisse der Steuerschätzung

Wir lehnen die Heranziehung der Steuerschätzung ab. Der bisherige zeitliche Puffer durch die Heranziehung der Ist-Steuereinnahmen der Vergangenheit hat für die Gesamtheit der Gemeinden den Vorteil, dass die durch die Kommunen initiierten Steuermehreinnahmen u. a. im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für eine gewisse Zeit bei den Kommunen belassen werden. Dies soll nun aus rein fiskalischem Interesse des Landes aufgegeben werden. Im Übrigen erfolgt durch den Rückgriff auf die Steuerschätzung eine Ungleichbehandlung der Steuereinnahmen gegenüber den übrigen Einnahmen und erweckt somit den auf S. 36 erwähnten Eindruck der „Rosinenpickerei“.

Bei einer Rückkehr zu den Steuer-Isteinnahmen muss ein geeigneter Prognosefaktor gefunden werden, der dem oben beschriebenen Anreizziel Rechnung trägt. Rein mathematische Anpassungen, die dazu führen, dass die hochgerechneten Ist-Steuereinnahmen höher sind als die Steuerschätzung sind daher abzulehnen.

Kostenrechnende Einrichtungen

Dass die Defizite der kostenrechnenden Einrichtungen (Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Wasserversorgung) in die Bedarfsermittlung mit einfließen, wird begrüßt. Seit 2010

haben die Kommunen diese Forderung aufgestellt und dabei stets auf die Gesetzeslage im KAG verwiesen, die eine Vollkostendeckung von vornherein unmöglich macht. Nicht unerwähnt bleiben darf deshalb, dass im Zeitraum 2010 bis einschließlich 2019 der nicht gedeckte Bedarf in diesen Bereichen i. H. v. von rund 124 Mio. Euro nicht im FAG berücksichtigt wurde.

Anpassung der Prognosefaktoren

a) Einwohnerentwicklung

Die Abschaffung des Prognosefaktors der Einwohnerentwicklung wird begrüßt. Damit entfällt auch die aufwendige Überprüfung des Remanenzkostenansatzes, der bisher in Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts LVG 57/10 vom Oktober 2012 die ursprünglich vom Land vorgenommene proportionale Bedarfsreduzierung zum Einwohnerrückgang verhindert hat.

b) Preisindex

Die in der Anlage 8 dargestellte Fortschreibung des Preisniveaus auf Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung dürfte anhand der aktuellen Preisentwicklung ab Mitte des Jahres nicht mehr haltbar zu sein. Laut der aktuellen Gemeinschaftsdiagnose der führenden Wirtschaftsinstitute Deutschlands wird die Inflationsrate im Jahr 2021 bei 3 %, geschätzt für 2022 bei 2,5 % und 2023 bei 1,7 % liegen.

In der Corona-Krise haben sich die Unsicherheiten hinsichtlich der momentanen Preisentwicklung deutlich vergrößert. Daher sind bei der Bedarfsberechnung möglichst aktuelle Daten zu verwenden, mithin die Preisindizes aus der Herbstprojektion der Bundesregierung v. 27.10.2021. Anders als bei den FAGs 2010/2011, 2012/2013 und 2015/2016 sind die Unterschiede zwischen den Daten aus dem Frühjahr und Herbst beträchtlich und somit nachfolgende Aktualisierung geboten:

Fortschreibung der Preisparameter:	Jahr	bisher	aktuell
	2021	2,2%	2,9 %
	2022	1,5%	2,2 %
	2023	1,7%	1,7 %

Weil auch die aktuelle Herbstprognose eher konservativ sein dürfte und die momentane Oktoberinflationsrate in Sachsen-Anhalt von 5,4 % diejenige des Bundes (4,5 %) auch noch signifikant übersteigt, ist für eine annähernde Bestimmung des Finanzbedarfes eine Aktualisierung auf zumindest das Niveau der Herbstprojektion unumgänglich.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Absprache im Koalitionsvertrag für ein Festbetrags-FAG 2022/2023 die ansonsten in der Vergangenheit vorgenommene Fortschreibung des Bedarfs auf das zweite FAG-Jahr zu Lasten der Kommunen verhindert. Dies dürfte den Bedarf in 2023 um annäherungsweise 30 Mio. Euro reduzieren.

c) Personalausgaben

Zu begrüßen ist, dass die Personalauszahlungen anhand der durchschnittlichen Zahlungen der Jahre 2018 bis 2020 fortgeschrieben werden sollen. Damit erkennt das Land in diesem wichtigen Ausgabenbereich den tatsächlichen Ausgabenaufwuchs anstelle der Preisentwicklung als geeigneten Indikator an. Warum dann jedoch die in der Anlage 2 dargestellten einzelnen Jahrestanchen für die Jahre 2018 und 2019 zunächst anhand des Preisindex auf den Durchschnitt

der Jahre 2018 bis 2020 hochgerechnet werden, erschließt sich nicht. Vielmehr müssen ausschließlich die für das Jahr 2020 gemeldeten Personalausgaben anhand der durchschnittlichen Entwicklung der Jahre 2018 bis 2020 hochgerechnet werden.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Absprache ein Festbetrags-FAG im Koalitionsvertrag für 2022/2023 die ansonsten in der Vergangenheit vorgenommene Fortschreibung des Bedarfs auf das zweite FAG-Jahr verhindert. Dies dürfte den Bedarf im Jahr 2023 um annäherungsweise 30 Mio. Euro reduzieren.

Zusammenfassend wird die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse auf 1,735 Mrd. Euro als Schritt in die richtige Richtung angesehen. Die Finanzausgleichsmasse von 1,735 Mrd. Euro wird jedoch als nicht ausreichend zur Erfüllung der von den Kommunen wahrzunehmenden Aufgaben angesehen.

Daher resultiert die Notwendigkeit der im Koalitionsvertrag angekündigten Verschiebung zur Ausgleichspflicht des Finanzhaushaltes nach § 98 Abs. 3 KVG LSA von 2023 auf 2026 ausdrücklich auch aus der unzureichenden Finanzausstattung durch das FAG.

Zu § 5

Die Zuweisungen für das Erste und Zweite Funktionalreformgesetz wurden bisher zusätzlich zum ermittelten Bedarf ausgereicht. Grundsätzlich kann die Überführung in die Auftragskostenpauschale nachvollzogen werden. Jedoch muss gewährleistet sein, dass die hier in den Jahren 2018, 2019 und 2020 geflossenen Einnahmen nicht als direkt zuordenbare Einnahmen bedarfsmindernd angerechnet werden; ansonsten erfolgt ein doppelter Abzug ab 2022. Laut Auskunft des Ministeriums für Finanzen vom 09.11.2021 werden die Einnahmen im Konto 6481 gebucht, die laut Gesetzesbegründung (S. 30) in die Bedarfsermittlung einfließen. Hier bedarf es somit einer Erhöhung der FAG-Masse i. H. der bisher ausgereichten Zuweisungen nach § 5.

Zu § 7

Die Festsetzung der Zuweisungen nach § 7 erfolgt i. d. R. später als die der anderen Zuweisungen im FAG. Zudem kommt es in der Binnenverteilung immer wieder zu deutlichen Schwankungen. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat einen Vorschlag unterbreitet, die Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gemäß § 7 nach dem gleichen Schlüssel zu verteilen, der der Zuordnung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) sowie den entsprechenden SoBEZ und Landeszuweisungen zugrunde gelegt wird. Dieser vom Sozialministerium des LSA vorgelegte Verteilungsschlüssel soll den Landkreisen und kreisfreien Städten deutlich früher zur Verfügung stehen als die derzeitigen Bemessungsgrundlagen, zudem eine geringere Volatilität aufweisen und daher besser geeignet sein, eine kostenadäquate Finanzierung der Pflichtaufgaben nach dem SGB II zu gewährleisten. Wir bitten um eine objektive Überprüfung dieses Vorschlags.

Zu § 12 FAG

Die Abschaffung der Befreiungsmöglichkeit zur Zahlung der Finanzkraftumlage in § 12 Abs. 5 wird ausdrücklich abgelehnt. Abgesehen davon, dass diese wichtige Weichenstellung in keiner Weise im Vorfeld mit uns z. B. im Rahmen der AG Weiterentwicklung FAG besprochen

wurde, verkennt die Gesetzesbegründung augenscheinlich, dass es nicht die eine bestimmte Gruppe an FKU-Zahlern gibt.

Neben den abundanten Gemeinden gibt es auch teilabundante Gemeinden, deren zu zahlende Finanzkraftumlage im jeweiligen FAG-Jahr kleiner ist als die gesetzlich normierte Finanzkraftumlage.

Auch die Anzahl der FKU-Zahler in beiden Gruppen ist nicht konstant, sondern steigt seit Einführung der FKU tendenziell an. Vor allem seit 2019 ist der Anstieg beachtlich. Dies könnte aus dem Zusammenwirken einer festen Schlüsselzuweisungsmasse im Festbetrags-FAG 2017-2021 und der gleichzeitig steigenden Steuerkraft resultieren.

Anhand der Übersicht Ihres Hauses vom 09.11.2021 zu den FKU-Zahlungen 2017-2021 wird deutlich, dass es zudem Gemeinden gibt, die zwischen der Rolle als FKU-Zahler und als Schlüsselzuweisungsempfänger unregelmäßig wechseln.

Zutreffend ist, dass die Gemeinden grundsätzlich die Möglichkeit haben, die zu erwartenden Aufwendungen für die Umlage mittels Rückstellungsbildung genau dem Haushaltsjahr zuzuordnen, in welchem die hohen Steuereinnahmen anfallen. Zutreffend ist auch die Aussage, dass die Gemeinden gem. § 21 Abs. 2 KomHVO zur Sicherung der stetigen Zahlungsfähigkeit Liquiditätsreserven vorzuhalten haben. Unrichtig ist jedoch die Schlussfolgerung, dass deshalb für einen Befreiungstatbestand keine Notwendigkeit mehr besteht. Eine Vielzahl der Kommunen verfügt trotz der guten Haushaltssituation im Ergebnishaushalt nicht über eine gesicherte Liquidität. Die Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage zur Aufstellung der kommunalen Haushalte (Drs. 7/7807 vom 09.06.2021) belegt, dass von 247 Kommunen lediglich 62 den Ausgleich des Finanzhaushaltes darstellen konnten. 44 Kommunen, die einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes darstellen konnten, verfügten nicht über einen ausgeglichenen Finanzhaushalt.

Liquiditätsreserven in Form von Rücklagen nach § 22 KomHVO LSA können aus hohen Steuereinnahmen gleichwohl nur dann gebildet werden, wenn die Gemeinde im Haushaltsjahr der Rückstellungsbildung über einen ausreichenden Ergebnisüberschuss verfügt. Das ist häufig auch in abundanten Kommunen nicht der Fall, da die Bedarfsermittlung zum FAG an den Auszahlungen der allgemeinen Verwaltungstätigkeit anknüpft. Ein weiteres Problem, was in den abundanten Kommunen zu einer „Überabschöpfung“ der Einnahmen führen kann, ist die Kumulierung von Umlagen.

Da die haushaltsrechtlichen Mechanismen gerade nicht umfassend sicherstellen können, ausreichend Vorsorge für die Umlagezahlungen zu treffen, sehen wir auch weiterhin die Notwendigkeit, den Befreiungstatbestand des § 12 Abs. 5, der ohnehin sehr eng gefasst ist, für die Zukunft beizubehalten.

Zu § 16

Die Abschaffung des Vorwegabzugs entspricht einer jahrelangen Forderung unsererseits und wird ausdrücklich begrüßt.

Auch wenn die in den Jahren 2020 und 2021 ausgereichte Kommunalpauschale nicht direkt im FAG geregelt wird, ist sie doch in einem engen Zusammenhang zur Investitionspauschale zu sehen.

Angesichts der Entwicklung in der Baubranche, die sich u. a. durch Lieferengpässe, Baupreissteigerungen und eine generelle starke Auslastung auszeichnet, und der Tatsache, dass absehbar auch durch die EU ab 2022 zusätzliche investive Mittel zur Verfügung gestellt werden, ist eine Fortführung der Kommunalpauschale in den Jahren 2022 und 2023 dringend angezeigt.

Abschließend möchten wir auf weitere wesentliche Aspekte eingehen, die sich u. a. aus den Stellungnahmen unserer Mitglieder ergeben. Diese sind eher grundsätzlicher Natur, entsprechen aber auch zum Teil langjährigen Forderungen des SGSA und müssen perspektivisch mitbedacht werden. Dies kann u. a. durch das angekündigte Gutachten erfolgen.

Die bisherige Systematik der Bedarfsermittlung ist dahingehend anreizfeindlich, da sie durch den Rückgriff auf die amtliche Statistik auf das Haushaltsgebaren der Kommunen zurückgreift. Die Haushaltsaufstellung und -bewirtschaftung erfolgt hierbei auf Basis der maximal zu erzielenden Einnahmen bzw. Erträgen. Seit Jahren ist bei vielen Kommunen festzustellen, dass die zwingend notwendige Instandhaltung an der kommunalen Infrastruktur nicht ausgeführt werden kann. Die Zuschussbetrachtung der Bedarfsermittlung spiegelt somit nicht den eigentlichen Bedarf ab. Verstärkt wird das Problem dadurch, dass die bisherige Systematik dazu führt, dass Überschüsse der laufenden Verwaltung, die für notwendige Investitionen oder auch notwendige Tilgung von Krediten benötigt werden, bedarfsmindernd abgeschöpft werden.

Mit Pressemitteilung Nr. 111/2019 vom 13.05.2019 nebst dazugehöriger Broschüre „Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt“ hat das Statistische Landesamt wiederholt auf die heterogene Verteilung des Gewerbesteueraufkommens hingewiesen. 2018 erhoben 11 % der Gemeinden 66 % der Gewerbesteuer, oder anders formuliert: 23 von 218 Gemeinden verbuchten 2/3 der gesamten Einnahmen. Durch die Anrechnung sämtlicher Gewerbesteuerereinnahmen wird eine durchschnittliche Einnahmesituation unterstellt, die bei der Mehrzahl der Kommunen unrealistisch erscheint.

Hier bedarf es einer Lösung, die nach unserem Dafürhalten auch den vorgenannten Punkt in den Blick nehmen sollte. Denn die beschriebene anreizfeindliche Wirkung durch die Anrechnungen sämtlicher Konsolidierungsmaßnahmen beim FAG könnte u. a. durch die Schaffung eines kommunalen „Selbstverwaltungsfreibetrages“ dergestalt realisiert werden, dass nicht sämtliche (Gewerbe-) Steuereinnahmen bedarfsmindernd berücksichtigt werden würden.

Zudem bedarf es einer generellen Debatte zur Abbildung des Investitionsbedarfs der Kommune nachdem verlässliche Daten, u. a. zu den Netto-Abschreibungen vorliegen. Dabei gilt es auch, die voraussichtliche Entwicklung der Fördermittelpolitik von EU, Bund und Land in den Blick zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlage 1 zu TOP 6

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär Dr. Klaus Klang
Editharing 40

39108 Magdeburg



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32/2/58183/2021

Unser Zeichen
Corona jl-dr

Datum
04.10.2021

Pauschaler Ausgleich der coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen- Anhalt (GewStAusgleichsG LSA)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Klang,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 22.09.2021 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen ausdrücklich die Bereitschaft des Landes, die Städte und Gemeinden auch in 2021 bei der Bewältigung der coronabedingten Steuermindereinnahmen zu unterstützen. Damit trägt das Land der auch in diesem Jahr coronabedingt schwierigen finanziellen Situation der Kommunen Rechnung. Ausdrücklich zu begrüßen ist zudem, dass das Land beabsichtigt, die Ausgleichszuweisungen sowohl aus 2020 als auch aus 2021 generell nicht bedarfsmindernd beim FAG zu berücksichtigen. Dadurch wirken diese als echte Zuschüsse und nicht als bloße temporäre Liquiditätshilfe.

Die Herleitung der Höhe der angedachten Ausgleichszuweisung von 66 Mio. Euro in Form des Vergleichs der letzten Steuerschätzung vor Corona mit der nun vorliegenden Mai-Steuerschätzung 2021 ist vom Grundsatz nachvollziehbar, entspricht sie doch der pauschalen Vorgehensweise des Bundes und des Landes bei Gewerbesteuerausgleichszuweisungen 2020.

Der angedachte Ausgleich für 2021 steht wie schon der letztjährige Ausgleich vor dem Zielkonflikt zwischen einer zeitnahen Kompensation einerseits und der exakten Ermittlung der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Steuerverluste. Dieser Zielkonflikt verhinderte von Anfang an die Heranziehung von Haushaltsplanansatz-Abweichungen. Uns ist bewusst, dass

weder Bund noch die Länder diesen Weg gewählt haben; aus politischen Gründen. Dieser Ermittlungsansatz wäre dem Ziel einer Konjunkturstabilisierung jedoch eher gerecht geworden und hätte die Chance geboten, die nun in der Gesetzesbegründung angesprochene Ausreißerproblematik bei der Heranziehung des Gewerbesteueraufkommens laut Kassenstatistik 2021 zu umgehen. Dies gilt gleichermaßen für die Ausreißerproblematik aufgrund des als Referenzzeitraum herangezogenen Durchschnitts der Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der Jahre 2017 - 2019.

Der alternativ gewählte pauschale Ansatz stellt somit einen Kompromiss dar und wird von uns auch vor dem Hintergrund, dass es keinen Rechtsanspruch auf einen kommunalindividuellen Ausgleich der tatsächlichen Steuerverluste gibt, grundsätzlich mitgetragen.

Zielstellung des Gesetzes in Umsetzung des Koalitionsvertrages ist es, die voraussichtlichen coronabedingten Steuermindereinnahmen der Gemeinden in 2021 bei der Gewerbesteuer und bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer pauschal auszugleichen. Daher bedarf es einer Bereinigung der herangezogenen Daten für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, um die in 2020 und 2021 vorgenommenen Umschichtungen von den Kosten der Unterkunft (KdU) hin zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Denn grundsätzlich unterliegt auch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer coronabedingten Mindereinnahmen, was bei einem Vergleich der Mai-Steuerschätzung 2020 und 2021 deutlich wird. Die in der Gesetzesbegründung dargestellte positive Schätzabweichung beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von 16 Mio. Euro für 2021 ist vorrangig auf das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 09.12.2019 (BGBl. 2019 S. 2051f) zurückzuführen. Dieses Gesetz wurde bei der Oktober-Steuerschätzung 2019 noch nicht berücksichtigt, da die Steuerschätzung i. d. R. nur geltendes Rechts berücksichtigt.

Durch das Gesetz erfolgte die Fortführung der Übernahme der flüchtlingsbedingten KdU für die Jahre 2020 und 2021 durch den Bund. Um im Bereich der KdU die Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden, wurden Umschichtungen von den KdU zum Umsatzsteueranteil der Gemeinden vorgenommen. Dieses Umschichtungsvolumen betrug rd. 27 Mio. Euro in 2020 und 26 Mio. Euro in 2021 und überlagerte die coronabedingten konjunkturabhängigen Aufkommensverluste. Da der in der Gesetzesbegründung dargestellte Anstieg des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer somit keine atypische konjunkturelle Reaktion auf die Corona-Pandemie darstellt, sondern auf die Finanzierung der Unterbringungskosten im Fluchtkontext durch den Bund zurückführen ist, wäre dieser Aspekt bei der Ermittlung der Ausgleichszuweisung zu berücksichtigen gewesen. Dies würde die Ausgleichszuweisung, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, auf 93 Mio. Euro erhöhen.

	StSch Mai 2021 für 2021 (in Mio. Euro)	StSch Oktober 2019 für 2021 (in Mio. Euro)	Differenz
Steuereinnahmen der Gemeinden lt. Gesetzesbegründung	1.841.	1.907	-66
GA USt lt. Gesetzes- begründung	170	154	16
<i>GA USt neu (nach Bereinigung Umschichtung KdU Asyl in GA USt)</i>	<i>143</i>	<i>154</i>	<i>-11</i>
<i>Steuereinnahmen der Gemeinden neu (nach Bereinigung Um- schichtung KdU Asyl in GA USt)</i>	<i>1.814</i>	<i>1.907</i>	<i>-93</i>

Die Vorabaufteilung der Mittel für den Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen einerseits und den Ausgleich von weiteren Steuerausfällen andererseits kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Sie dient der Berücksichtigung der bereits 2020 festgestellten Steuerausfälle bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer, die zum Teil bei einzelnen Gemeinden stärker ausfallen als bei der Gewerbesteuer. Dies entspricht einer Forderung des Städte- und Gemeindebundes. Sofern beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer die zuvor dargestellte Bereinigung im Zusammenhang mit den KdU Asyl nicht erfolgt, wird dieser Anspruch auf den Gemeindeanteil der Einkommensteuer verkürzt.

Dass bei der Binnenverteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen 2021 erneut auf einen vergangenheitsbasierten Jahresvergleich abgestellt wird, dürfte durch den Ermessensspielraum des Landesgesetzgebers gedeckt sein. Wie bereits bei der Ermittlung der gesamten Ausgleichszuweisungsmasse kommt auch bei der Binnenverteilung der Zielkonflikt zwischen einer zeitnahen Kompensation und der exakten Ermittlung der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Steuerverluste zum Tragen.

Auch wenn die Gesetzesbegründung die erwähnten steuerlichen Sondereffekte nicht näher erläutert, die der Grund dafür sind, dass man hinsichtlich der Binnenverteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisung 2021 erneut auf die Entwicklung in 2020 abstellt, können wir die Grundintention im Ansatz nachvollziehen.

Nach Prüfung der Ist-Daten für die Gewerbesteuer in den ersten beiden Quartale 2021 würde ein Abstellen auf diese dazu führen, dass Gewerbesteuerausgleichszuweisungen von rd. 23 Mio. Euro der vorgesehenen 33 Mio. Euro an nur zwei Gemeinden fließen; obwohl für deren deutliche Mindereinnahmen 2021 offensichtlich auch nicht-coronabedingte Sondereffekte ursächlich sind. Jedoch dürften diese nicht-coronabedingten Sondereffekte die Entwicklung nicht vollständig begründen. Auch diese Gemeinden dürften 2021 coronabedingten Mindereinnahmen zu verkraften haben.

Uns ist bewusst, dass der Versuch, dies in den statistischen Daten durch Abfrage bei den Gemeinden zu separieren, nicht nur bei den zwei Gemeinden erfolgen müsste, sondern flächendeckend. Dies wäre jedoch mit einem kaum zu bewältigenden Aufwand auf Seiten der Kommunen und auf Seiten des Landes verbunden. Dies spricht wiederum für die Betrachtung des Jahres 2020. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei den Gewerbesteuerausgleichszuweisungen 2020 zumindest nach unserem Kenntnisstand eine differenzierte Betrachtung möglicher Verzerrungseffekte nicht erfolgte, womit diese ebenfalls nicht ausgeschlossen sind.

Wie schon bei der Gewerbesteuerausgleichszuweisung 2020 ist für uns nicht nachvollziehbar, warum bei Bestimmung der Höhe der Gewerbesteuerausgleichszuweisung 2021 i. H. v. 33 Mio. eine Netto-Betrachtung erfolgt, bei der interkommunalen Verteilung jedoch eine Brutto-Betrachtung vorgenommen werden soll. Mit einer Brutto-Betrachtung dürften erneut gewisse Verzerrungseffekte zu Gunsten derjenigen Kommunen verbunden sein, die unterdurchschnittliche Gewerbesteuerhebesätze und überdurchschnittliche Gewerbesteueraufkommen aufweisen.

Auch das Argument der nachgelagerten Berücksichtigung bei der Steuerkraftmesszahlberechnung im FAG 2023 dürften diesen Effekt nicht hinreichend nivellieren. Denn die Brutto-Betrachtung beim Gewerbesteuerausgleich wird für die Gesamtheit aller Städte und Gemeinden vorgenommen. So sind z.B. die kreisfreien Städte durch die beschriebenen Verzerrungseffekte benachteiligt. Durch die beim FAG für die einzelne Gebietskörperschaftsgruppen feststehenden Schlüsselzuweisungsmassen kann in 2023 kein Ausgleich erfolgen. Nicht verständlich ist

somit, warum man bei der Verteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisung in 2021 eine unnötige Verzerrung in Kauf nimmt, die man dann nach zwei Jahren versucht, durch die nachgelagerte FAG-Systematik wieder zu heilen. Die Daten für eine alternative Netto-Verteilung liegen vor.

Gern stehen wir für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
kreisangehörigen Gemeinden und
Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt

**Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen;
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerausgleichs-
gesetzes Sachsen-Anhalt (GewStAusgleichsG LSA);
Modellrechnung**

Magdeburg, 26. Oktober 2021

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
27-10616-32/4/68963/2021

bearbeitet von: Frau Wiezer

Tel.: (0391) 567- 1045

Die Landesregierung hat heute den Entwurf des Nachtragshaushalts 2021 einschließlich des Entwurfs des Nachtragshaushaltsbegleitgesetzes 2021 beschlossen. Artikel 1 des Entwurfs des Nachtragshaushaltsbegleitgesetzes 2021 sieht eine Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt vor, mit der den Gemeinden ihre coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen im Jahr 2021 in Höhe von 66 Mio. Euro pauschal ausgeglichen werden. Damit kommt die Landesregierung den entsprechenden Festlegungen im Koalitionsvertrag nach.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt sieht zwei pauschale Ausgleichszuweisungen im Jahr 2021 vor:

1. Gewerbesteuerausgleichszuweisungen in Höhe von 33 Mio. Euro (§ 1a GewStAusgleichsG LSA)

Die Zuweisungen zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen im Jahr 2021 in Höhe von 33 Mio. Euro werden von der Systematik her wie die entsprechenden Zuweisungen im Jahr 2020 gemäß § 1 GewSt-AusgleichsG LSA geregelt. Eine Gemeinde erhält eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung im Jahr 2021, wenn das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den Jahren 2017 bis 2019

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

unterschreitet. Der Anteil der Gewerbesteuerausgleichszuweisung für die jeweilige Gemeinde entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens im Verhältnis zur Gesamtsumme der Unterschreitungen aller betroffenen Gemeinden. Maßgeblich für das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer ist für das Jahr 2020 die Kassenstatistik und für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils die Jahresrechnungsstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

2. Zuweisungen zum Ausgleich von weiteren Steuerausfällen in Höhe von 33 Mio. Euro (§ 1b GewStAusgleichsG LSA)

Die Zuweisungen zum pauschalen Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021 in Höhe von 33 Mio. Euro verteilen sich an alle Gemeinden. Der Anteil der Zuweisung für die jeweilige Gemeinde bemisst sich nach ihrer Schlüsselzahl zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden in Sachsen-Anhalt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes.

Beide Zuweisungen werden bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl gemäß § 14 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt.

Die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen erfolgt durch das Statistische Landesamt unverzüglich nach Inkrafttreten des Nachtragshaushaltsbegleitgesetzes 2021.

Nach dem derzeitigen Zeitplan ist der Beschluss des Landtags über das Nachtragshaushaltsbegleitgesetz 2021 für Mitte Dezember 2021 und das Inkrafttreten des Gesetzes noch in diesem Jahr vorgesehen. Um die Auszahlungen noch in diesem Jahr gewährleisten zu können, ist vorgesehen, die Zuweisungen zum 20. Dezember 2021 im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes auszuzahlen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Ausschuss für Finanzen des Landtags von Sachsen-Anhalt dieser Verfahrensweise in seiner Sitzung Ende November 2021 zustimmt.

Über das weitere Verfahren werde ich Sie Ende November 2021 unterrichten.

Als Anlage ist eine Modellrechnung auf der Grundlage des heute von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurfs beigelegt.

Im Auftrag



Schrewe

Anlage

Nachrichtlich an:

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Ministerium für Inneres und Sport

Landesverwaltungsamt

Landesrechnungshof

Landkreistag

Städte- und Gemeindebund

Modellrechnung
Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des GewStAusgleichsG LSA

Land- kreis	Name	Zuweisung nach § 1a (GewSt)	Zuweisung nach § 1b (GA Est)	Summe
		Zuweisung in Euro		
	Dessau-Roßlau, Stadt	2.759.324	1.244.779	4.004.103
	Halle (Saale), Stadt	206.388	3.479.381	3.685.769
	Magdeburg, Landeshauptstadt	3.565.044	3.912.206	7.477.250
Altmarkkreis Salzwedel	Apenburg-Winterfeld, Flecken	36.165	26.462	62.627
	Arendsee (Altmark), Stadt	0	84.932	84.932
	Beetzendorf	21.584	48.457	70.041
	Dähre	849	21.057	21.906
	Diesdorf, Flecken	0	37.524	37.524
	Gardelegen, Hansestadt	39.796	353.278	393.074
	Jübar	0	30.059	30.059
	Kalbe (Milde), Stadt	0	94.647	94.647
	Klötze, Stadt	0	183.008	183.008
	Kuhfelde	6.855	17.869	24.724
	Rohrberg	153	18.232	18.385
	Salzwedel, Hansestadt	492.418	365.141	857.559
	Wallstawe	197.775	13.840	211.615
Anhalt Bitterfeld	Aken (Elbe), Stadt	0	100.168	100.168
	Bitterfeld-Wolfen, Stadt	0	512.800	512.800
	Köthen (Anhalt), Stadt	28.749	317.912	346.661
	Muldestausee	7.283	203.709	210.992
	Osternienburger Land	0	116.975	116.975
	Raguhn-Jeßnitz, Stadt	60.922	142.764	203.686
	Sandersdorf-Brehna, Stadt	654.172	240.576	894.748
	Südliches Anhalt, Stadt	31.092	178.589	209.681
	Zerbst/Anhalt, Stadt	0	301.653	301.653
	Zörbig, Stadt	0	145.691	145.691
Börde	Altenhausen	0	18.021	18.021
	Am Großen Bruch	11.117	28.142	39.259
	Angern	0	35.537	35.537
	Ausleben	18.083	22.347	40.430
	Barleben	4.124.063	206.979	4.331.042
	Beendorf	0	16.546	16.546
	Bülstringen	0	17.542	17.542
	Burgstall	29.396	24.159	53.555
	Calvörde	0	61.168	61.168
	Colbitz	0	67.623	67.623
	Eilsleben	54.023	56.967	110.990
	Erxleben	0	45.665	45.665
	Flechtingen	0	54.126	54.126
	Gröningen, Stadt	19.018	47.454	66.472
	Haldensleben, Stadt	1.033.203	315.123	1.348.326
	Harbke	92.849	23.750	116.599
	Hohe Börde	257.834	387.713	645.547
	Hötensleben	82.870	55.727	138.597

Modellrechnung
Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des GewStAusgleichsG LSA

Land- kreis	Name	Zuweisung nach § 1a (GewSt)	Zuweisung nach § 1b (GA Est)	Summe
		Zuweisung in Euro		
Börde	Ingersleben	0	22.506	22.506
	Kroppenstedt, Stadt	32.684	19.110	51.794
	Loitsche-Heinrichsberg	135.216	16.896	152.112
	Niedere Börde	0	138.293	138.293
	Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	0	259.782	259.782
	Oschersleben (Bode), Stadt	414.303	258.825	673.128
	Rogätz	34.690	39.144	73.834
	Sommersdorf	0	23.337	23.337
	Sülzetal	0	175.467	175.467
	Ummendorf	0	15.150	15.150
	Völpke	55.626	19.107	74.733
	Wanzleben-Börde, Stadt	282.150	223.987	506.137
	Wefensleben	0	30.079	30.079
	Westheide	0	31.376	31.376
	Wolmirstedt, Stadt	0	206.081	206.081
	Zielitz	144.874	39.035	183.909
Burgenlandkreis	An der Poststraße	135.739	21.450	157.189
	Meineweh	5.345	16.137	21.482
	Bad Bibra, Stadt	0	38.735	38.735
	Balgstädt	0	15.671	15.671
	Droyßig	36.131	32.947	69.078
	Eckartsberga, Stadt	3.629	29.181	32.810
	Elsteraue	499.285	130.696	629.981
	Finne	9.961	14.044	24.005
	Finneland	0	13.912	13.912
	Freyburg (Unstrut), Stadt	18.177	68.003	86.180
	Gleina	58.310	18.361	76.671
	Goseck	15.924	17.473	33.397
	Gutenborn	52.330	35.257	87.587
	Hohenmölsen, Stadt	412.183	146.358	558.541
	Kaiserpfalz	0	20.433	20.433
	Karsdorf	0	16.681	16.681
	Kretzschau	0	39.293	39.293
	Lanitz-Hassel-Tal	0	16.084	16.084
	Laucha an der Unstrut, Stadt	3.993	38.547	42.540
	Lützen, Stadt	5.782.623	134.643	5.917.266
	Mertendorf	0	26.967	26.967
	Molauer Land	21.375	15.391	36.766
	Naumburg (Saale), Stadt	3.844	463.580	467.424
	Nebra (Unstrut), Stadt	30.755	43.830	74.585
	Osterfeld, Stadt	0	35.306	35.306
	Schnaudertal	0	14.249	14.249
	Schönburg	0	18.796	18.796
	Stößen, Stadt	0	12.870	12.870

Modellrechnung
Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des GewStAusgleichsG LSA

Land- kreis	Name	Zuweisung nach § 1a (GewSt)	Zuweisung nach § 1b (GA Est)	Summe
		Zuweisung in Euro		
Burgenland- kreis	Teuchern, Stadt	49.523	114.952	164.475
	Weißenfels, Stadt	917.527	539.625	1.457.152
	Wethau	0	14.562	14.562
	Wetterzeube	0	27.116	27.116
	Zeitz, Stadt	498.850	323.888	822.738
Harz	Ballenstedt, Stadt	0	125.532	125.532
	Blankenburg (Harz), Stadt	0	290.918	290.918
	Ditfurt	0	22.083	22.083
	Falkenstein/Harz, Stadt	0	74.431	74.431
	Groß Quenstedt	7.226	11.955	19.181
	Halberstadt, Stadt	916.386	534.771	1.451.157
	Harsleben	0	37.692	37.692
	Harzgerode, Stadt	283.627	102.484	386.111
	Hedersleben	0	17.787	17.787
	Huy	0	100.537	100.537
	Ilseburg (Harz), Stadt	144.757	196.699	341.456
	Nordharz	58.151	139.124	197.275
	Oberharz am Brocken, Stadt	173.344	157.377	330.721
	Osterwieck, Stadt	175.740	178.592	354.332
	Quedlinburg, Welterbestadt	163.230	337.428	500.658
	Schwanebeck, Stadt	6.480	32.901	39.381
	Selke-Aue	0	21.139	21.139
	Thale, Stadt	495.023	232.105	727.128
	Wegeleben, Stadt	19.183	33.191	52.374
	Wernigerode, Stadt	579.998	535.682	1.115.680
Jerichower Land	Biederitz	120.728	194.069	314.797
	Burg, Stadt	447.258	307.800	755.058
	Elbe-Parey	13.185	84.539	97.724
	Genthin, Stadt	36.215	186.803	223.018
	Gommern, Stadt	63.088	185.153	248.241
	Jerichow, Stadt	49.172	95.647	144.819
	Möckern, Stadt	0	192.172	192.172
	Möser	0	196.039	196.039
Mansfeld-Südharz	Ahlsdorf	0	22.086	22.086
	Allstedt, Stadt	0	95.445	95.445
	Arnstein, Stadt	0	85.621	85.621
	Benndorf	0	22.050	22.050
	Berga	41.562	22.301	63.863
	Blankenheim	2.351	17.744	20.095
	Bornstedt	0	7.873	7.873
	Brücken-Hackpfüffel	457	11.243	11.700
	Edersleben	19.665	13.968	33.633
	Eisleben, Lutherstadt	5.695	272.705	278.400
	Gerbstedt, Stadt	0	91.746	91.746

Modellrechnung
Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des GewStAusgleichsG LSA

Land- kreis	Name	Zuweisung nach § 1a (GewSt)	Zuweisung nach § 1b (GA Est)	Summe
		Zuweisung in Euro		
Mansfeld-Südharz	Helbra	0	48.275	48.275
	Hergisdorf	0	18.529	18.529
	Hettstedt, Stadt	428.299	159.297	587.596
	Kelbra (Kyffhäuser), Stadt	3.994	37.910	41.904
	Klostermansfeld	319	31.508	31.827
	Mansfeld, Stadt	0	112.939	112.939
	Sangerhausen, Stadt	0	324.921	324.921
	Seegebiet Mansfelder Land	53.119	128.779	181.898
	Südharz	0	117.156	117.156
	Wallhausen	95.597	34.042	129.639
	Wimmelburg	0	16.599	16.599
Saalekreis	Bad Dürrenberg, Solestadt	68.399	159.155	227.554
	Bad Lauchstädt, Goethestadt	85.801	146.925	232.726
	Barnstädt	0	13.183	13.183
	Braunsbedra, Stadt	91.622	152.565	244.187
	Farnstädt	69.562	20.872	90.434
	Kabelsketal	0	176.233	176.233
	Landsberg, Stadt	664.426	304.230	968.656
	Leuna, Stadt	1.090.885	250.001	1.340.886
	Wettin-Löbejün, Stadt	0	148.318	148.318
	Merseburg, Stadt	276.046	496.369	772.415
	Mücheln (Geiseltal), Stadt	0	117.790	117.790
	Nemsdorf-Göhrendorf	0	13.200	13.200
	Obhausen	20.474	30.558	51.032
	Petersberg	0	185.463	185.463
	Querfurt, Stadt	59.962	141.441	201.403
	Salzatal	0	225.248	225.248
	Schkopau	654.500	221.789	876.289
	Schraplau, Stadt	0	14.576	14.576
	Steigra	0	17.846	17.846
	Teutschenthal	0	254.067	254.067
Salzlandkreis	Alsleben (Saale), Stadt	0	30.066	30.066
	Aschersleben, Stadt	255.105	355.202	610.307
	Barby, Stadt	0	114.173	114.173
	Bernburg (Saale), Stadt	88.787	472.711	561.498
	Bördeau	18.726	21.948	40.674
	Bördeland	0	119.813	119.813
	Börde-Hakel	0	41.124	41.124
	Borne	0	18.546	18.546
	Calbe (Saale), Stadt	374.317	106.098	480.415
	Egeln, Stadt	0	39.497	39.497
	Giersleben	3.846	12.767	16.613
	Güsten, Stadt	0	53.103	53.103
	Hecklingen, Stadt	22.677	95.102	117.779

Modellrechnung
Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des GewStAusgleichsG LSA

Stand: 26. Oktober 2021

Land- kreis	Name	Zuweisung nach § 1a (GewSt)	Zuweisung nach § 1b (GA Est)	Summe
		Zuweisung in Euro		
Salzlandkreis	Ilberstedt	49.623	12.500	62.123
	Könnern, Stadt	0	111.764	111.764
	Nienburg (Saale), Stadt	52.947	84.991	137.938
	Plötzkau	30.314	15.133	45.447
	Schönebeck (Elbe), Stadt	161.413	419.205	580.618
	Seeland, Stadt	180.592	118.631	299.223
	Staßfurt, Stadt	0	323.914	323.914
	Wolmirsleben	820	21.334	22.154
Stendal	Aland	2.911	14.863	17.774
	Altmärkische Höhe	0	23.413	23.413
	Altmärkische Wische	0	9.929	9.929
	Arneburg, Stadt	231.016	20.585	251.601
	Bismark (Altmark), Stadt	0	114.424	114.424
	Eichstedt (Altmark)	0	13.579	13.579
	Goldbeck	0	20.889	20.889
	Hassel	0	18.922	18.922
	Havelberg, Hansestadt	57.453	80.513	137.966
	Hohenberg-Krusemark	16.819	19.004	35.823
	Iden	0	12.424	12.424
	Kamern	0	14.902	14.902
	Klietz	0	19.757	19.757
	Osterburg (Altmark), Hansestadt	75.780	126.852	202.632
	Rochau	22.502	17.430	39.932
	Sandau (Elbe), Stadt	0	11.355	11.355
	Schollene	12.134	13.256	25.390
	Schönhausen (Elbe)	0	26.970	26.970
	Seehausen (Altmark), Hansestadt	0	59.730	59.730
	Stendal, Hansestadt	0	554.994	554.994
	Tangerhütte, Stadt	0	146.883	146.883
	Tangermünde, Stadt	121.946	148.566	270.512
	Werben (Elbe), Hansestadt	3.345	9.698	13.043
	Wust-Fischbeck	23.111	15.519	38.630
	Zehrental	0	10.322	10.322
Wittenberg	Annaburg, Stadt	0	72.774	72.774
	Bad Schmiedeberg, Stadt	12	108.325	108.337
	Coswig (Anhalt), Stadt	87.644	168.837	256.481
	Gräfenhainichen, Stadt	0	162.888	162.888
	Jessen (Elster), Stadt	0	196.825	196.825
	Kemberg, Stadt	31.239	143.081	174.320
	Oranienbaum-Wörlitz, Stadt	0	121.618	121.618
	Wittenberg, Lutherstadt	0	662.613	662.613
	Zahna-Elster, Stadt	103.265	133.818	237.083



**Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen
zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden
(Konsultationsvereinbarung 2016 – KonsultVer 2016)**

Teil A
Grundlagen

1. Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

Stabilität und Kontinuität bei den Kommunalfinzen sind besondere Eckpfeiler einer erfolgreichen Entwicklung unseres Landes. Die kommunale Finanzausstattung wird daher durch die Landesverfassung zweifach abgesichert. Danach ist das Land verpflichtet,

- a) bei kostenverursachenden Aufgabenübertragungen auf Kommunen oder Erweiterung von bestehenden kommunalen Standards im Sinne von Teil B Abschn. 1 Nr. 2 die Deckung der Kosten zu regeln oder einen angemessenen Ausgleich für Mehrbelastungen zu schaffen (Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) und
- b) für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen (Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) zu sorgen.

Zur Umsetzung beider verfassungsrechtlicher Vorgaben vereinbaren die Vertragspartner eine regelmäßige Beratung und gegenseitige Abstimmung zu allen finanzrelevanten Vorgängen mit kommunalem Bezug (Konsultationsverfahren). Hierfür trifft diese Vereinbarung konkrete Festlegungen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die öffentlichen Aufgaben von Land und Kommunen gleichwertig sind und deren Erfüllung die finanzielle Situation beider Ebenen gleichermaßen berücksichtigen muss (Finanzpartnerschaft). Grundlage dieser Finanzpartnerschaft ist die gemeinsame Verpflichtung, notwendige Maßnahmen im jeweils eigenen Verantwortungsbereich und nicht einseitig zu Lasten des anderen Vertragspartners vorzunehmen.

2. Finanzstrukturkommission

Die Finanzstrukturkommission dient der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden als Beratungsgremium in allen finanzrelevanten Fragen mit kommunalem Bezug. Ziel ist es, die Interessenlage zwischen Land und Kommunen fair miteinander abzuwägen.

Die Finanzstrukturkommission besteht aus dem für Inneres zuständigen Minister als Leiter, dem Chef der Staatskanzlei, dem für Finanzen zuständigen Minister und den Vertretern beider kommunalen Spitzenverbände. Sie tritt auf Einladung des für Inneres zuständigen Ministers oder auf Antrag eines Mitglieds zusammen, kann Gäste zu der Sitzung einladen, Arbeitsgruppen bilden, andere Ressorts beteiligen und um Unterstützung bitten sowie erforderlichenfalls Gutachten einholen.

3. Informationsaustausch

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen und frühzeitigen Information über alle Themen, die gemeinsam für die Haushaltssituation von Land und Kommunen von Bedeutung sein können.

Gegenstand der Berichterstattung der Landesregierung sind finanzpolitische Überlegungen auf Bundesebene, aktuelle und mittelfristige Entwicklungen des Landeshaushalts, geplante Änderungen am Finanzausgleichsgesetz sowie halbjährliche Informationen über den Stand des Ausgleichsstocks.

Die kommunalen Spitzenverbände berichten ihrerseits über die finanzielle Lage der Kommunen und besondere Kostenentwicklungen in einzelnen Aufgabenbereichen.

4. Konsolidierung und Deregulierung

Das Land und die Kommunen unterstützen sich bei der Konsolidierung ihrer Haushalte und beim Abbau überflüssiger Regulierungen, Standards und Aufgaben.

Teil B
Umsetzung des Konnexitätsprinzips

Abschnitt 1
Zweck und Anwendungsbereich

1. Grundlagen der Vereinbarung

Die Verankerung des strikten Konnexitätsprinzips in Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt dient dem Schutz der Kommunen vor finanzieller Überforderung.

Diese Konsultationsvereinbarung konkretisiert die allgemeine Verpflichtung der Landesregierung aus § 160 des Kommunalverfassungsgesetzes, die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Gemeinden und Landkreise berühren, rechtzeitig zu hören. Hierzu zählt auch die Beteiligung bei neuen oder geänderten Förderrichtlinien.

2. Anwendungsbereich

Das Konsultationsverfahren dient dem Ziel, die Kostenfolgen bei der Umsetzung des Konnexitätsprinzips in partnerschaftlichem Miteinander möglichst objektiv zu ermitteln und einen Vorschlag zur Art und Höhe des gebotenen Ausgleichs zu finden.

Das Konsultationsverfahren findet immer dann Anwendung, wenn den Kommunen eine neue Aufgabe übertragen oder kommunale Standards erweitert werden. Dies ist durch einen Vergleich der Rechtslage vor und nach der Übertragung durch Bildung einer Aufgabendifferenz festzustellen. Eine neue Aufgabe oder Erweiterung von kommunalen Standards liegt insbesondere immer dann vor, wenn

- a) den Kommunen Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung oder staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden,
- b) für staatliche Aufgaben oder für pflichtige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verbindliche Standards festgelegt werden oder eine bereits durch Gesetz übertragene Aufgabe durch ein weiteres Gesetz neu ausgeformt wird und dadurch eine neue finanzielle Belastung entsteht,
- c) eine ehemals freiwillig wahrgenommene Selbstverwaltungsaufgabe den Kommunen zur Pflicht gemacht wird,
- d) eine reine Finanzierungspflicht gesetzlich vorgegeben wird.

Lösen neue oder veränderte Bundes- oder Europarechtsvorschriften finanzielle Verpflichtungen der Kommunen aus, werden sich die Vertragspartner über die Refinanzierung der Mehrkosten in jedem Einzelfall ins Benehmen setzen.

3. Verhältnis zum kommunalen Finanzausgleich

Die Vertragspartner sind sich einig darüber, dass das Konnexitätsprinzip nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt als von der Finanzkraft der Kommunen unabhängige Ausgleichsregelung neben die allgemeinen Bestimmungen zur Absicherung einer finanziellen Mindestausstattung der Kommunen durch originäre kommunale Einnahmen sowie den kommunalen Finanzausgleich nach Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt tritt. Damit ist ein „Nullsummenspiel“ dergestalt ausgeschlossen, dass das Land die zur Finanzierung des Ausgleichs notwendigen Haushaltsmittel dem kommunalen Finanzausgleich entnimmt.

Abschnitt 2

Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung und des Ausgleichs

Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erfüllt eine Schutzfunktion für die Kommunen in der Weise, dass bei jeder Aufgabenübertragung oder bei Erweiterung von kommunalen Standards die damit verbundenen finanziellen Belastungen berücksichtigt werden müssen.

Zur Umsetzung der Konnexitätsverpflichtung aus Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hat das Landesverfassungsgericht die folgenden Festlegungen getroffen, die bei der Berechnung der Mehrbelastung zu beachten sind:

- a) Die Regelung über die Deckung der Kosten muss für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar sein.
- b) Die Kosten sind nachvollziehbar zu ermitteln und für die Kommunen sichtbar zu machen, in welcher Höhe sie an der Deckung der Kosten beteiligt werden.
- c) Die Regelung über die Deckung der Kosten muss aus verfassungsrechtlicher Sicht Mindestanforderungen genügen. Hierzu gehören Angaben, die den Kommunen Berechnungsmöglichkeiten in die Hände geben.
- d) Bei der Regelung über die Deckung der Kosten steht dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum insbesondere hinsichtlich der Methode der Deckung der Kosten zu. Er kann dafür Gebühren- und Beitragstatbestände schaffen, finanzielle Zuweisungen vorsehen oder andere Wege beschreiten, die zu einer Deckung der entstehenden Kosten führen.

Entscheidend ist, dass im Ergebnis zu Lasten der kommunalen Haushalte keine Mehrbelastung entsteht. Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verlangt eine aus Anlass und im Zusammenhang mit der Aufgabenverlagerung getroffene Regelung über die Deckung der Kosten. Nur so wird die Warn- und Schutzfunktion des Artikels 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt. Hierfür gelten die im **Anhang** dargestellten Festlegungen.

Abschnitt 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Konsultationsvereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anhang (zu Abschnitt 2 Abs. 3 Satz 4)

1. Verfahren

Bereits bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen, die Aufgabenübertragungen oder -verlagerungen zum Inhalt haben, hat eine Ermittlung aller dem neuen Aufgabenträger künftig entstehenden Kosten durch das Fachressort voranzugehen, einschließlich der Kosten für Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungstätigkeiten.

Ist eine Aufgabendifferenz zu bejahen, muss in dem (Fach-) Gesetz oder im Zusammenhang mit dem Gesetz, mit dem die Aufgabe übertragen wird, durch formelles Gesetz eine Regelung über die Deckung der Kosten erfolgen, wenn es bei einer Gegenüberstellung der Gebührentatbestände nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder einer anderen aufgabenbezogenen, bereits bestehenden Kostenregelung mit den tatsächlich anfallenden Kosten nicht zu einer vollen Deckung der Kosten kommt.

Darüber hinaus muss die Regelung über die Deckung der Kosten für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar sein.

Die Kostenfolgeabschätzung, in welcher die sich ergebenden Kostenauswirkungen und die Grundlagen der Kostenermittlung dargestellt werden, ist bereits zur ersten Kabinettsbefassung beizufügen. Zugleich ist darzulegen, auf welche Weise der Mehrbelastungsausgleich erbracht werden soll.

Mit der Freigabe zur Anhörung erhalten die Spitzenverbände die Gelegenheit sich zu äußern.

Kann bezüglich der Kostenfolgeabschätzung und des angestrebten Ausgleichs keine Einigkeit mit den Spitzenverbänden erzielt werden, führt das (federführende) Fachressort ein Kostenabstimmungsgespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden. Kommt es zu keiner Einigung, werden die abweichenden Haltungen und deren Gründe im Entwurf für die zweite Kabinettsbefassung dokumentiert.

2. Kostenermittlung

Der Kostenfolgeabschätzung sind die bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit notwendigen anfallenden Kosten zugrunde zu legen. Diese werden im Schätzwege mit der gebotenen Sorgfalt und mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt.

Zur Ermittlung der Aufgabenkosten sind grundsätzlich die sich aus den Nummern 2.1 bis 2.3 ergebenden Kosten zu addieren.

2.1 Kosten eines Arbeitsplatzes

Die Kosten eines Arbeitsplatzes werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Personalkosten (einschließlich z. B. Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen),
- b) Sachkosten (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten) und
- c) Gemeinkosten (z. B. für zentrale Services, Steuerungsdienste).

2.2 Zweckausgaben

Die Zweckausgaben sind auf der Grundlage der durch die geplante Übertragung bewirkten Leistungen, multipliziert mit der angenommenen Zahl der Fälle, pauschal zu schätzen. Wenn eine annähernd zuverlässige Schätzung der Fallzahlen nicht möglich ist, sollte ein oberer und unterer Wert der Fallzahlen bestimmt und der Mittelwert zugrunde gelegt werden.

2.3 Investitionskosten

Soweit Investitionsaufwendungen der Kommunen für die Aufgabenerfüllung erforderlich werden, sind diese bei der Kostenermittlung – gegebenenfalls pauschal – zu berücksichtigen.

3. Einnahmen und Einsparungen

Zur Deckung der Kosten können neue Finanzquellen erschlossen oder bestehende Finanzquellen erweitert werden.

Wenn die Kommunen berechtigt sind oder in Zukunft berechtigt sein sollen, Aufgabenkosten durch Einnahmen zu decken, ist zu ermitteln, ob und in welchem Umfang entsprechende Einnahmen erzielbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit Einrichtungen in zumutbarer Weise über Kommunalabgaben oder sonstige Nutzungsentgelte finanziert werden können.

Auch eine maßvolle Gebührenerhöhung ist in die Überlegungen einzubeziehen. Eine Deckung der Kosten durch Gebühreneinnahmen kommt allerdings nur in Betracht, wenn sich die prognostizierten Einnahmen unmittelbar aus der übertragenen Aufgabe ergeben.

Eine allgemeine Aufrechnung mit entlastenden Wirkungen oder Gebühreneinnahmen anderer Bereiche oder anderweitiger Regelungen ist nicht zulässig.

Werden die Kommunen durch die Übertragung von Aufgaben entlastet oder erzielen sie Einsparungen, sind die dadurch entstehenden Minderkosten pauschal zu ermitteln und den Mehrkosten gegenüber zu stellen.

4. Mehrbelastung

Die Mehrbelastung errechnet sich durch Verrechnung der prognostizierten Aufgabenkosten mit den Einnahmen und eventuellen Einsparungen. Die Ermittlung sämtlicher Kosten und Einsparungen ist transparent und nachvollziehbar darzulegen, um Berechnungssicherheit zu gewährleisten.

5. Ausgleich

Im Fall einer trotz Einnahmen oder Einsparungen verbleibenden Mehrbelastung ist ein angemessener Ausgleich ab dem Zeitpunkt der Belastung in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu leisten. Die Mehrbelastung gilt für die Gesamtheit der betroffenen Kommunen.

6. Überprüfung

Stellt sich die Prognose über die Kostenfolge als wesentlich fehlerhaft heraus oder müssen aufgrund tatsächlicher Entwicklungen die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen korrigiert werden, sind die Bestimmungen über die Deckung der Kosten zeitnah anzupassen. Eine Überdeckung aus Gebühreneinnahmen innerhalb eines Aufgabenbereichs führt nicht zur Verrechnung.

Die kommunalen Spitzenverbände sind gehalten, Erkenntnisse über eine sprunghafte Veränderung der Fallzahlen dem zuständigen Ministerium rechtzeitig mitzuteilen.

Entfällt die Aufgabe ganz oder teilweise, ist der Ausgleich ebenfalls anzupassen.

Der kommunale Finanzausgleich bleibt im Übrigen unberührt.

Magdeburg, den 17. Januar 2017



Dr. Lutz Trümper
Präsident Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



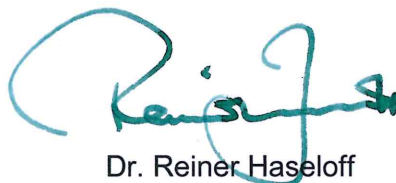
Michael Ziche
Präsident Landkreistag
Sachsen-Anhalt



Holger Stahlknecht
Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt



André Schröder
Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt



Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Konsultationsvereinbarung 2016 vom 17. Januar 2017 Teil B, Abschnitt 1	Beabsichtigte Änderung (rot)
1. Grundlagen der Vereinbarung Die Verankerung des strikten Konnexitätsprinzips in Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt dient dem Schutz der Kommunen vor finanzieller Überforderung. Diese Konsultationsvereinbarung konkretisiert die allgemeine Verpflichtung der Landesregierung aus § 160 des Kommunalverfassungsgesetzes, die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Gemeinden und Landkreise berühren, rechtzeitig zu hören. Hierzu zählt auch die Beteiligung bei neuen oder geänderten Förderrichtlinien.	unverändert
2. Anwendungsbereich Das Konsultationsverfahren dient dem Ziel, die Kostenfolgen bei der Umsetzung des Konnexitätsprinzips in partnerschaftlichem Miteinander möglichst objektiv zu ermitteln und einen Vorschlag zur Art und Höhe des gebotenen Ausgleichs zu finden. Das Konsultationsverfahren findet immer dann Anwendung, wenn den Kommunen eine neue Aufgabe übertragen oder kommunale Standards erweitert werden. Dies ist durch einen Vergleich der Rechtslage vor und nach der Übertragung durch Bildung einer Aufgabendifferenz festzustellen. Eine neue Aufgabe oder Erweiterung von kommunalen Standards liegt insbesondere immer dann vor, wenn a) den Kommunen Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung oder staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden, b) für staatliche Aufgaben oder für pflichtige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verbindliche Standards festgelegt	

werden oder eine bereits durch Gesetz übertragene Aufgabe durch ein weiteres Gesetz neu ausgeformt wird und dadurch eine neue finanzielle Belastung entsteht, c) eine ehemals freiwillig wahrgenommene Selbstverwaltungsaufgabe den Kommunen zur Pflicht gemacht wird, d) eine reine Finanzierungspflicht gesetzlich vorgegeben wird. Lösen neue oder veränderte Bundes- oder Europarechtsvorschriften finanzielle Verpflichtungen der Kommunen aus, werden sich die Vertragspartner über die Refinanzierung der Mehrkosten in jedem Einzelfall ins Benehmen setzen.	Diese Regelungen gelten auch, wenn das Land eine bundesgesetzlich bestimmte Aufgabe den Kommunen erstmals zuweist oder eine damit funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe den Kommunen gegenüber vornimmt. Lösen neue oder veränderte Bundes-oder Europarechtsvorschriften finanzielle Verpflichtungen der Kommunen aus, werden sich die Vertragspartner über die Refinanzierung der Mehrkosten in jedem Einzelfall ins Benehmen setzen.
3. Verhältnis zum kommunalen Finanzausgleich Die Vertragspartner sind sich einig darüber, dass das Konnexitätsprinzip nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt als von der Finanzkraft der Kommunen unabhängige Ausgleichsregelung neben die allgemeinen Bestimmungen zur Absicherung einer finanziellen Mindestausstattung der Kommunen durch originäre kommunale Einnahmen sowie den kommunalen Finanzausgleich nach Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt tritt. Damit ist ein „Nullsummenspiel“ dergestalt ausgeschlossen, dass das Land die zur Finanzierung des Ausgleichs notwendigen Haushaltsmittel dem kommunalen Finanzausgleich entnimmt.	unverändert

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Rolf Mietzner
Halberstädter Straße 2/Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32-01432-18/1/41225/2021

Unser Zeichen
20-30-21 jl-ck

Datum
18.11.2021

Änderung der Konsultationsvereinbarung 2016

Sehr geehrter Herr Mietzner,

wir danken Ihnen für den Änderungsvorschlag zur „Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2016 -KonsultVer 2016)“ und nehmen hierzu wie folgt Stellung.

Wie Sie bereits in Ihrem Anschreiben vom 08.11.2021 feststellen, ist der Änderungsvorschlag auf die Diskussion innerhalb der Finanzstrukturkommission am 20.10.2021 zurückzuführen. Hier wurde zum wiederholten Male von kommunaler Seite der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2020 (2 BvR 696/12) und dessen Auswirkungen auf die Konnexitätsregelung thematisiert.

Mit dem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht die Regelung zum Aufgabenübertragungsverbot gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG präzisiert. So darf der Bund den Kommunen weder eine bestimmte Aufgabe erstmals zuweisen noch eine bundesgesetzlich bereits zugewiesene Aufgabe erweitern. Die Aufgabenübertragung kann nur durch die Länder erfolgen, die dann nach den jeweiligen Landesverfassungen für die Finanzierung aufkommen müssten.

Das Bundesverfassungsgericht betont zudem, dass unter bestimmten Voraussetzungen die funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe einer neuen Aufgabe gleichsteht. Dies sei immer dann der Fall, wenn die Maßstäbe, Tatbestandsvoraussetzungen oder Standards der bisherigen Aufgabe so verändert werden, dass damit erhebliche Auswirkungen auf die Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen verbunden sind. Das Gleiche gelte zudem, wenn neue Leistungstatbestände geschaffen, bestehende Leistungstatbestände auf neue Gruppen von Berechtigten ausgeweitet oder

die Dauer eines Leistungsbezugs so verlängert wird, dass damit zugleich auch ihr Charakter verändert wird.

Die nun vorgeschlagene Klarstellung der strikten Anwendung des Konsultationsverfahrens, auch in Fällen neuer bzw. veränderter Aufgabenzuweisungen durch den Bund über das Land an die Gemeinden trifft auf unsere grundsätzliche Zustimmung.

Jedoch bedarf es einer sprachlichen Anpassung dahingehend, dass die Berücksichtigung einer funktionaläquivalenten Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe beim Konsultationsverfahren nicht auf die Voraussetzung eines aktiven Handelns des Landes beschränkt sein kann, sondern bereits durch die reine Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe erfolgen muss. Wir schließen uns dem Vorschlag des Landkreistages Sachsen-Anhalt an und bitten um folgende Änderung der Begrifflichkeit von „*vor-*nimmt“ zu „*erfolgt*“.

Wir möchten nicht unerwähnt lassen, dass neben der Änderung der Konsultationsvereinbarung die Diskussion zur Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips in Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung nicht vernachlässigt werden darf.

Es wird darauf ankommen, dass die Konsultationsvereinbarung von der neuen Landesregierung gelebt wird. In der letzten Legislaturperiode gab es u.a. auch in der Finanzstrukturkommission trotz eindeutiger Regelungen in der Konsultationsvereinbarung zum Teil kontroverse Auseinandersetzungen hinsichtlich einer entsprechenden Konnexitätsregelung. Hier bedarf es dringend einer noch stärkeren Beachtung der Konsultationsvereinbarung durch die gesamte Landesregierung.

Zudem erscheint es notwendig, mit zeitlichem Abstand nach Inkrafttreten eine Evaluation hinsichtlich der Erfahrungen mit der Konsultationsvereinbarung vorzunehmen. Dies wurde auch in der Vergangenheit bereits durch ihr Haus in die Wege geleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer